

Tabelle 3 Materialwerte für Bodenmaterial¹ und Baggergut

Parameter	Dim.	BM-0 BG-0 Sand ² ,	BM-0 BG-0 Lehm/Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³
Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10
pH-Wert ⁴					
elektr. Leitfähigkeit ⁴	µS/cm				
Sulfat	mg/l				250 ⁵
Arsen	mg/kg	10	20	20	20
Arsen	µg/l				10 (13)
Blei	mg/kg	40	70	100	140
Blei	µg/l				23 (43)
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶
Cadmium	µg/l				2 (4)
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120
Chrom, gesamt	µg/l				10 (19)
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80
Kupfer	µg/l				20 (41)
Nickel	mg/kg	15	50	70	100
Nickel	µg/l				20 (31)
Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	0,3	0,6
Quecksilber	µg/l				0,1
Thallium	mg/kg	0,5	1,0	1,0	1,0
Thallium	µg/l				0,8
Zink	mg/kg	60	150	200	300
Zink	µg/l				100 (210)
TOC	M%	7	7	7	7
Kohlenwasserstoffe ⁸	mg/kg				
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,3	0,3	0,3	
PAK ₁₆ ⁹	mg/kg	3	3	3	6
PAK ₁₅ ¹⁰	µg/l				0,2
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l				2
PCB ₆ und PCB-118	mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,1
PCB ₆ und PCB-118	µg/l				0,01
EOX ¹¹	mg/kg	1	1	1	1

¹Die Materialwerte gelten für Bodenmaterial und Baggergut mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) oder bis zu 50 Volumenprozent (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile i.S. von § 2 Nummer 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen i.S. von § 2 Nummer 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 7 Absatz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 Sand erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Bodenmaterial der Klasse BM-0* und Baggergut der Klasse BG-0* erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

²Die Fußnoten der Anlage 1 Tabelle 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind entsprechend anzuwenden.

³ Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von $\geq 0,5\%$.

⁴Stoffspezifischer Orientierungswert, bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen.

⁵ Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.

⁶Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.

⁷Beim Einbau in den Unterboden oder Untergrund ist hinsichtlich des TOC-Gehalts § 6 Absatz 11 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

⁸Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22. Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039 (C10-C40) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

⁹ PAK₁₆ : stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo- [k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3- cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

¹⁰PAK₁₅ : PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

¹¹Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.